



Januar 2015

STREIKAUFRUF

für die Beschäftigten im Geschäftsbereich der SRH Berufliche Rehabilitation GmbH

Wir erwarten ein verhandlungsfähiges Angebot!

Die Arbeitgeberseite hat es auch im neuen Jahr abgelehnt, ihr „Angebot“ nachzubessern und ist nicht bereit, die Gehälter der Beschäftigten spürbar zu erhöhen. Sie bleibt bei ihrem Vorschlag, und kündigt bezüglich des mit dem „Angebot“ verbundenen Verstoßes gegen den Mindestlohn Pflege nur lapidar an: „Bei einer Laufzeit von zwei Jahren würden wir selbstverständlich die Entgeltgruppe 3a Stufe 1 so anpassen, dass der Tabellenwert am 01.01.2016 nicht unter den Mindestlohn rutschen wird.“ (Schreiben von Herrn Hinzmann vom 9.1.2015)

Wir sagen: so **NICHT!** Wir haben allen Grund, nach über 10 Jahren kräftige Lohnerhöhungen zu erwarten, ohne hierfür „Gegenleistungen“ zu bringen! Wir werden **NICHT** auf Vorbedingungen eingehen (zum Beispiel Änderungen an der Wochenarbeitszeit für alle oder an den Arbeitszeiten der Lehrer, usw.).

Deshalb fordern wir die Weiterführung der Verhandlungen ohne Vorbedingungen! Es geht dabei um euer Geld! Die Forderungen:

- Eine Lohnerhöhung um mindestens 300 € pro Monat (tabellenwirksamer Festbetrag)
- Anrechnung von höchstens 50 Prozent der Tarifierhöhung auf eventuelle Zulagen
- Eine Laufzeit von 1 Jahr.

ver.di ruft zur Unterstützung der Tarifkommission alle Beschäftigten und Auszubildenden am 21.01.2015 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu einem Warnstreik auf!

Bitte wenden: Die Details zu Ablauf und Streik sind auf der Rückseite

V.i.S.d.P.: Annelie Schwaderer, ver.di Bezirk Rhein-Neckar,
Czernyring 20, 69115 Heidelberg.

Standort Heidelberg	Standort Karlsbad Langensteinbach
Wir starten um 10:00 Uhr auf dem Platz vor dem Seminarzentrum, laufen dann über das Gelände und sammeln den Rest ein. Spätestens um 12:00 Uhr treffen wir uns an der Bonhoefferstr. 1 zur Kundgebung.	Treffpunkt ist vor dem Gebäude, der Bus steht um 10:00 Uhr vor dem Haus 7 bereit, dann fahren wir nach Heidelberg. Wir fahren so zurück, dass wir um 14:00 Uhr zurück sind.

Ein Streik ist ein zulässiges Mittel in einer Demokratie. Streiken darf jede/r, nicht nur Gewerkschaftsmitglieder.

- Der Streik ist ein **Grundrecht** zur Durchsetzung unserer Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes).
- Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt **keine Verletzung des Arbeitsvertrags** dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten! Der bestreikte Arbeitgeber darf **streikende Arbeitnehmer/innen nicht abmahnen oder sogar kündigen!**
- Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer/innen brauchen in dieser Zeit keine Arbeitsleistung zu erbringen und **unterliegen nicht dem Direktionsrecht des Arbeitgebers**. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. Bei Streikmaßnahmen über 4 Stunden erhalten Gewerkschaftsmitglieder Streikunterstützung.
- **Die Anordnung von Überstunden** aus Anlass der Teilnahme am Streik ist rechtswidrig und unwirksam. Eine Verpflichtung zur **Nacharbeit** der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht.
- In Arbeitskämpfen darf der Arbeitgeber sogenannte „**Notdienstarbeiten**“ nicht einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hierauf verpflichten. Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, **nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes** verlangt werden.
- **Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung!**
- **Wer streikt muss sich nicht abmelden und auch nicht ausstempeln!**
- Um einen reibungslosen, ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf des Streiks zu gewährleisten, haben sich alle Kolleginnen und Kollegen an die **Anweisungen der Streikleitung** zu halten.

**Bitte unterstützt den Streik durch Teilnahme und einen
ver.di-Beitritt (falls noch nicht geschehen):**

www.mitgliedwerden.verdi.de

V.i.S.d.P.: Annelie Schwaderer, ver.di Bezirk Rhein-Neckar,
Czernyring 20, 69115 Heidelberg.